

GESETZGEBUNG ZUM ATEMSCHUTZ

Die EU-Richtlinie 89/391/EEC zur Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit wurde im Juni 1989 verabschiedet. In der Richtlinie wird betont, dass Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren und Ausschaltung von Unfallfaktoren ergreifen müssen sowie die Einführung von Unterweisungen für Arbeitnehmer. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zu den folgenden Aktivitäten im Bereich Atemschutz führen:

- Risikoanalyse am Arbeitsplatz durch geschulte Arbeitsschutzbeauftragte/Sicherheitsingenieure, bei der die Art und das Ausmaß der Gefahr(en) bestimmt werden, welche die Atemwege der einzelnen Arbeitnehmer beeinträchtigen können.
- Vergleich der dabei festgestellten Gefahren mit der in der aktuellen Gefahrstoffverordnung enthaltenen Liste der geregelten toxischen Substanzen, deren jeweilige maximale Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK) mit nationalen oder europäischen Gesetzen abgeglichen sind.
- Kontrolle des Gefahrstoffs - normalerweise eine toxische Substanz - bei Entstehung, zur Vermeidung einer kollektiven Exposition, bevor einzelnen Arbeitnehmern Atemschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- Anpassung der Arbeitsbedingungen und Anordnung des Arbeitsplatzes, um die Exposition und die Auswirkungen der Gefahr für die Atemwege zu reduzieren.
- Kostenlose Bereitstellung des geeigneten Atemschutzes, der nach der Risikoanalyse für die einzelnen Arbeitsplätze ausgewählt wurde.
- Bereitstellung von Nutzungshinweisen und Trainingsmaßnahmen für Mitarbeiter zur richtigen Verwendung des zur Verfügung gestellten Atemschutzes.
- Förderung von Kommunikationswegen zur kontinuierlichen Verbesserung der Atemschutzbedingungen am Arbeitsplatz.
- Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die aktualisierten Beurteilungen der festgestellten Risiken und ergriffenen Maßnahmen.

Bei den MAK handelt es sich um Grenzwerte für die "maximal zulässige Konzentration eines Gefahrstoffes in der Luft am Arbeitsplatz innerhalb eines bestimmten Zeitraums (normalerweise eine 8-Stunden-Schicht)". Die in MAK angegebenen Grenzwerte sind von Land zu Land verschieden, je nachdem wie die Mitgliedstaaten ihre Verantwortung zur Kontrolle dieser Gefahrstoffe interpretieren. Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, technische Messungen zur regelmäßigen Überwachung der Menge (Konzentration) eines Gefahrstoffes durchzuführen, diese Daten mit der zu erwartenden Filterleistung des Atemschutzgerätes zu vergleichen und die Auswahl der Filterleistung zur Reduzierung der Konzentration von Gefahrstoffen auf einen zulässigen Wert unter dem entsprechenden nationalen MAK zu treffen. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz: http://osha.europa.eu/en/good_practice/topics/dangerous_substances/oel/faq.stm/

Atemschutzgeräte werden gemäß der EU-Richtlinie 89/686/EEC – Mindestanforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Verwender von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) am Arbeitsplatz – als Kategorie 3 (komplexe PSA) eingestuft. Atemschutzgeräte sind zum Schutz vor lebensgefährlichen oder die Gesundheit ernsthaft oder irreversibel schädigenden Gefahren bestimmt und von denen angenommen wird, dass der Anwender deren unmittelbare Auswirkungen nicht schnell genug bestimmen kann.

Zur europäischen Liste der Normen für Atemschutzgeräte gehören: EN 132 – Definitionen von Begriffen und Piktogrammen, EN 134 – Benennung von Einzelteilen, EN 143 – Partikelfilter: Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

In der Europäischen Norm EN 149: 2001 "Atemschutzgeräte: Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln – Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung" werden die Eigenschaften von filtrierenden Halb-masken und die Anwendungsgrenzen zum Schutz gegen Flüssigkeiten und flüssige Aerosole definiert (außer zur Rettung). In der Norm werden die Anforderungen bezüglich Konstruktion und Leistung dargelegt und es werden Einstufungskriterien gemäß der Filterleistung nach der maximalen nach innen gerichteten Leckage (80% der geprüften Muster gemäß Abschnitt 8.5) in drei Filterklassen eingestuft: FFP1: 22%, FFP2: 8%, FFP3: 2%. Dazu muss der Hersteller auch eine Anleitung zur Wartung, Reinigung und Desinfektion von Atemschutzgeräten zur Verfügung stellen, die für mehr als eine Schicht geeignet ist.

Die Filterleistung für die verschiedenen Klassen von Halbmasken, die normalerweise als Atemschutzgeräte bezeichnet werden, wird normalerweise durch den NPF (Nominal Protection Factor) ergänzt, welcher angibt, wie oft die Halbmaske dem Benutzer Schutz bietet: Bis zum 4-fachen des Grenzwerts des Stoffes für FFP1, bis zum 12-fachen des Grenzwerts für FFP2 und bis zum 50-fachen des Grenzwerts für die Klasse FFP3. Nationale Behörden in Europa können andere Schutzfaktoren bei der Auswahl von Atemschutzgeräten festlegen, z.B. in Deutschland: AFP (Assigned Protection Factor) – bis zum 4-fachen des Grenzwerts des Stoffes für FFP1, bis zum 10-fachen des Grenzwerts für FFP2 und bis zum 30-fachen des Grenzwerts für die Klasse FFP3.

Kimberly-Clark stellt Produktalternativen und Informationen mit der Absicht zur Verfügung, geschulten Fachleuten eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen. Empfehlungen durch unsere Mitarbeiter können nicht als ein Ersatz für eine Risikoanalyse betrachtet werden und sollten bei der Auswahl von Produktalternativen, die auf bereits abgeschlossenen Risikoanalysen und vor allem der Auswahl der Filterklasse basieren, nur als Leitlinie betrachtet werden.

KLEENGUARD* M30 – M10 Atemschutzmasken sind mit der Richtlinie 89/686/EEC für Persönliche Schutzausrüstung konform, wurden gemäß EN 149: 2001 entwickelt und geprüft und tragen das CE-Zeichen. Die gleichzeitige Konformität mit anderen weltweiten Vorschriften steht nicht im Widerspruch mit der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen in Europa.